

ALLGEMEINE EINKAUFS- und LIEFERBEDINGUNGEN



der Unternehmensgruppe STRÖCK

STRÖCK Gastronomiebetriebs GmbH

STRÖCK BIO-BROT Produktions GmbH

STRÖCK - Brot GmbH

STRÖCK Gesellschaft m.b.H.

STRÖCK - Logistik GmbH

1. Gültigkeit der Einkaufsbedingungen

- 1.1. Diese Allgemeinen Bedingungen (ersichtlich unter www.stroock.at) gelten als Bedingungen für den Einkauf und Lieferung von Waren oder Dienstleistungen und sind bindend für jede Form der Bestellung, soweit STRÖCK nicht im Einzelfall die Allgemeinen Auftrags- und Vertragsbedingungen für den Anlagenbau (AAVB Anlagenbau) oder die Allgemeinen Auftrags- und Vertragsbedingungen für Bauleistungen (AAVB Bauleistungen) zugrundelegt und für anwendbar erklärt.
- 1.2. Für die Zwecke dieser Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden mit AEB abgekürzt) bezeichnet „STRÖCK“ sämtliche Unternehmen der STRÖCK Gruppe und der Begriff „LIEFERANT“ jene natürliche oder juristische Person, die mit STRÖCK zwecks entgeltlichen Erwerbs von Waren, Dienst- oder Werkleistungen in Geschäftsbeziehung tritt oder steht.
- 1.3. Diese AEB bilden einen integrierenden Bestandteil jedes Vertragsabschlusses von STRÖCK mit einem LIEFERANTEN. Durch die Annahme einer Bestellung/Beauftragung von STRÖCK stimmt der LIEFERANT der Geltung dieser AEB für das jeweilige Rechtsgeschäft zu. Von diesen AEB abweichende oder ergänzende Bedingungen sind für STRÖCK unverbindlich, auch wenn STRÖCK nicht widerspricht oder der LIEFERANT erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern/kontrahieren zu wollen. Diese AEB gelten daher insbesondere auch für den Fall, dass STRÖCK in Kenntnis von diesen AEB entgegenstehenden Bedingungen des LIEFERANTEN dessen Lieferung/Leistung (mit oder ohne Vorbehalte) annimmt oder (mit oder ohne Vorbehalte) Zahlungen an den LIEFERANTEN leistet. Auch eine Bezugnahme in der Bestellung/Beauftragung von STRÖCK auf Angebotsunterlagen oder Schreiben des LIEFERANTEN bedeutet keine Anerkennung von Vertragsbedingungen des LIEFERANTEN.
- 1.4. Sollte eine Bestimmung dieser AEB oder der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

2. Angebote

- 2.1. Angebote, Kostenvoranschläge, Besuche, Beratungen und Pläne des LIEFERANTEN sind für STRÖCK stets kostenfrei und unverbindlich, gleichgültig, welche Vorarbeiten dazu notwendig waren. Dies gilt auch, wenn sie auf Anfrage von STRÖCK getätigt bzw. unterbreitet worden sind.
- 2.2. Der LIEFERANT hat sich bei Angeboten genau an die Anfrage von STRÖCK zu halten und auf etwaige Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen. Wird dies unterlassen, anerkennt der LIEFERANT, dass eine vertragskonforme und einwandfreie Leistungserbringung auf Basis der Anfrage von STRÖCK oder Übermittlung von Ausschreibungsunterlagen / Spezifikationen von STRÖCK möglich ist.
- 2.3. Der LIEFERANT haftet gegenüber STRÖCK für die aus der unterlassenen oder fehlerhaften Prüfung und Warnung resultierenden Mängel und Schäden in vollem Umfang und kann sich gegenüber STRÖCK auch nicht auf Unklarheiten und/oder Fehlerhaftigkeiten in einer Anfrage und/oder in Ausschreibungsunterlagen/Spezifikationen von STRÖCK berufen.
- 2.4. Angebotsunterlagen werden von STRÖCK nicht retourniert.

- 2.5. Angeforderte oder zur Verfügung gestellte Muster von/für STRÖCK verstehen sich immer als Muster ohne Wert. STRÖCK kann für die Muster weder für den Verlust noch für eine Beschädigung die Haftung übernehmen. Eine durch den LIEFERANTEN organisierte Abholung der Muster ist nach Freigabe von STRÖCK möglich.
- 2.6. Bei ständiger Geschäftsbeziehung gelten später erteilte Aufträge / Rahmenverträge und darauf aufbauende (Einzel-)Kaufverträge, selbst ohne gesonderten Hinweis darauf, als zu den AEB erteilt.

3. Bestellung / Kaufvertrag

- 3.1. Eine Bestellung / ein Kaufvertrag von / mit STRÖCK sowie ihre Änderung und/oder Ergänzung bedarf der Schriftform und hat insbesondere mindestens folgende Angaben zu enthalten: STRÖCK-Kontrakt-/Bestellnummer, Artikelbezeichnung, Bestelleinheit, Preis (Nettopreise), Preisstellung inkl. gesondert ausgewiesener ARA, Verpackung, Transportkosten, Zölle und Abgaben, allfällige notwendige Zertifikate (z.B. CE Erklärung, BIO Zertifizierung, IFS usw.), Lieferkonditionen/Parität sowie Zahlungskonditionen.
- 3.2. Für Bestellungen / Kaufverträge lebensmittelspezifischer Produkte müssen zusätzlich insbesondere noch folgende Angaben enthalten sein: STRÖCK-Artikelnummer, Sack-/Palettenetikettierung mit EAN-Code 128 (alternativ Aufdruck der Daten auf Lieferschein als BAR-Code), Verpackungseinheit, Qualifikationsspezifikation, Rohstoffspezifikation, Mindesthaltbarkeitsdatum bei Anlieferung, Bestellmenge, bei BIO-Artikeln Anzeichnung der BIO-Kontrollstelle
- 3.3. Nebenabreden bei Vertragsabschluss sowie Vertragsergänzungen nach Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.
- 3.4. Eine Bestellung darf vom Lieferanten nur akzeptiert werden, wenn Sie per Mail, mit sich im Anhang befindlichem, durch unser System generierten PDF versehen ist oder als Technikerauftrag mit einer SERAUF Nummer im Betreff versehen ist. Telefonische Bestellungen oder formlose Bestellungen via E-Mail sind keine offiziellen Bestellungen und sind mit Verweis auf den Einkauf zurückzuweisen.
- 3.5. Die Annahme der Bestellung ist STRÖCK unverzüglich, längstens aber innerhalb einer Frist von 5 Werktagen ab Versendung der Bestellung an den LIEFERANTEN (Maximalfrist) von diesem zu bestätigen. Eine Annahme des Leistungsgegenstandes durch STRÖCK ohne eine Auftragsbestätigung entbindet den LIEFERANTEN nicht von seiner Verpflichtung zur Übermittlung derselben.
- 3.6. Bestellungen, Vereinbarungen und Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen, die mit nicht vertretungsbefugten Mitarbeitern von STRÖCK vereinbart werden, sind nur gültig, wenn sie durch STRÖCK schriftlich anerkannt werden.
- 3.7. Die Übertragung oder Untervergabe der bestellten Lieferungen und Leistungen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von STRÖCK.
- 3.8. Alle im Zusammenhang mit Bestellungen von STRÖCK gefertigte Schreiben, Unterlagen, Rechnungen, Ausgangspapiere, etc. sind mit der vollständigen Bestellnummer von STRÖCK zu versehen und an rechnungen@stroeck.at zu senden; Mitteilungen und andere Schriftstücke ohne diese Angabe gelten im Zweifel als nicht eingelangt. Anforderungen und Fragen dazu unter Einkauf@stroeck.at.
- 3.9. Sämtliche Dokumentationen, Bedienungsanleitungen, Beschreibungen, Pläne, etc. sind in elektronischer Form an Einkauf@stroeck.at zu übermitteln.

- 3.10. Werden vom LIEFERANTEN vor Bestellung/Beauftragung durch STRÖCK Warenmuster übersandt, so werden diese hinsichtlich ihrer Ausführung und Qualität zur Vertragsgrundlage, sofern STRÖCK keine anderen Ausführungs- oder Qualitätsmerkmale wünscht.
- 3.11. Bei Änderungen von Spezifikationen ist dies unverzüglich STRÖCK mit einer Vorlaufzeit von 3 Monaten mitzuteilen und die aktualisierte Version zu übermitteln – einseitige Qualitätsabänderungen bedürfen einer schriftlichen Zustimmung von STRÖCK.

4. Preise

- 4.1. Die vereinbarten Preise verstehen sich als garantierte Festpreise exkl. MwSt., die alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferung und Leistung stehenden Aufwendungen des LIEFERANTEN beinhalten. Darunter fallen insbesondere alle Kosten für Transport, Versicherung, Verpackung, Steuern, Zölle und Abgaben, die mit den Lieferungen und Leistungen des LIEFERANTEN am oder zum Bestimmungsort zusammenhängen. STRÖCK trägt nur solche Kosten, die in der Bestellung ausdrücklich als Verpflichtung von STRÖCK angeführt sind. Für eventuelle Bestellerweiterungen und Ergänzungen sowie für Bestellungen von Ersatzteilen gelten die Bedingungen der Hauptbestellung.
- 4.2. Soweit die Bestellung keine andere Regelung enthält, gilt als Frachtbedingung „DDP delivered duty paid“ jeweils gemäß INCOTERMS 2020 als vereinbart.
- 4.3. Preis- und Mengenänderungen sind ohne schriftliche Genehmigung von STRÖCK unzulässig.
- 4.4. Abänderungen von Preisen innerhalb der Rahmenvertragslaufzeit sind nicht zulässig. Änderungen von Preisen sind unabhängig vom Vertragsverhältnis, aber in jedem Fall 2 Monate im Vorhinein anzukündigen. Preisänderungen sind auf Artikelbene vom Lieferanten in Form einer offenen Excelliste, die folgende Informationen Artikelbezeichnung, Einheitspreis alt, Einheitspreis neu, Bestellmenge der letzten beide Jahre enthält, darzustellen.
- 4.5. Der Lieferant hat bei der Stammdatenwartung seiner Artikel mitzuwirken.

5. Zahlungsmodalitäten

- 5.1. Rechnungen sind nach dem Versand der Ware unter Angabe der Bestellnummer von STRÖCK und des Bestelldatums per Post oder elektronisch mittels PDF an rechnungen@stroeck.at zu senden. Bitte beachten Sie unbedingt das von uns angegebene bestellende Stroek Unternehmen sowie die angegebene Rechnungsadresse im Bestellkopf!
- 5.2. Für erbrachte Arbeitsleistungen ist der Rechnung eine leserliche und von STRÖCK bestätigte Kopie des Arbeitsscheines zwingend beizulegen.
- 5.3. Ist bei Übernahme von Gewerken bzw. Anlagen eine mit STRÖCK bzw. mit durch STRÖCK beauftragten Externen, gemeinsame Abnahme mit dem LIEFERANT vorgesehen, ist das von STRÖCK unterfertigte Abnahmeprotokoll der Rechnung zwingend beizulegen.
- 5.4. Rechnungskopie und Teilrechnungen sind als solche zu kennzeichnen. Alle Rechnungen sind nach österreichischem UStG auszustellen.

- 5.5. Soweit im Einzelfall keine anderen Zahlungsmodalitäten vereinbart wurden, werden Rechnungen von STRÖCK innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder nach 30 Tagen netto bezahlt. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens nach Erhalt einer vertrags- und gesetzeskonformen korrekt ausgestellten Rechnung und Einlangen aller für die Rechnungsfreigabe notwendiger Dokumente wie z.B. Lieferschein oder Arbeitsschein, der mängelfreien vertragskonformen Ware bzw. vertragskonformer mängelfreier Leistungserbringung und der schriftlichen Übernahme durch STRÖCK zu laufen.
- 5.6. Ströck hat einen Zahlungslauf pro Woche, an jedem Mittwoch, die Rechnung wird zum nächsten Zahlungslauf nach Ablauf der Zahlungsfrist überwiesen, die Rechnung gilt als fristgerecht bezahlt und bleibt Skonto abzugsfähig. Der Zahlungslauf kann sich aufgrund von Feiertagen auf den Donnerstag verschieben. Ein Skontoabzug ist auch zulässig, wenn STRÖCK aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe auf Grund von Mängeln zurückbehält.
- 5.7. Abweichend zu § 907a Abs. 2 ABGB gilt die Bezahlung durch STRÖCK jeweils als fristgerecht, wenn – bei ausreichender Deckung des Kontos für die Durchführung der jeweiligen Überweisung – der Überweisungsauftrag von STRÖCK spätestens beim nächsten Zahlungslauf, der auf den letzten Tag der Zahlungs- oder Skontofrist folgt, an das Bankinstitut erteilt. In solchen Fällen der fristgerechten Bezahlung trägt der LIEFERANT das Risiko einer Verspätung oder des Fehlschlagens des Geldtransfers.
- 5.8. Rechnungen, die sachliche oder rechnerische Mängel bzw. Fehler aufweisen, begründen bis zu der mit STRÖCK akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können bei Mängeln innerhalb der Zahlungsfrist von STRÖCK zurückgesandt werden. In diesem Fall beginnt die Zahlungsfrist (bei vertragskonform erfolgter vollständiger Leistung durch den LIEFERANTEN) erst mit dem Eingang der richtig gestellten (gesetz- und vertragskonformen) Rechnung zu laufen.
- 5.9. Bei fehlerhafter bzw. vertragswidriger Lieferung oder Leistung ist STRÖCK berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zur Gänze zurückzubehalten, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.
- 5.10. Die Zahlung an eine österreichische Bank mit gleichzeitigem Überweisungsauftrag an den LIEFERANTEN gilt als Zahlung an den LIEFERANTEN. Sämtliche Bankspesen sind vom LIEFERANTEN zu tragen.
- 5.11. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen, außer diese wurden als solche vereinbart.
- 5.12. STRÖCK ist berechtigt, Forderungen gegenüber dem LIEFERANTEN gegen dessen Forderungen aufzurechnen, und zwar auch dann, wenn die Forderung von STRÖCK noch nicht fällig ist. Der LIEFERANT ist nicht berechtigt, eigene Forderungen gegen STRÖCK gegen Forderungen von STRÖCK aufzurechnen. Die Zahlung bedeutet noch keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und damit keinen Verzicht von STRÖCK auf STRÖCK zustehende Ansprüche aus Erfüllungsmängeln wegen Gewährleistung, Garantie und Schadenersatz.
- 5.13. Werden Teillieferungen vereinbart, so beginnt die Zahlungsfrist für alle Teillieferungen erst mit der letzten Teillieferung. Soweit Teilzahlungen vereinbart wurden, darf STRÖCK von jeder einzelnen Teilzahlung den Skontoabzug vornehmen.

6. Bankgarantie

- 6.1. Anzahlungsrechnungen ab 1000€ sind mit einer Bankgarantie vom LIEFERANTEN in vollem Umfang zu besichern die Kosten für die Bankgarantie trägt der LIEFERANT. Diese Garantie muss Österreichischem Recht unterliegen und Wien als Gerichtsstand vereinbart sein. Die Gültigkeit der Bankgarantie beträgt mindestens 8 Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 6.2. Die Zahlung muss auf die erste Aufforderung, ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jede Einwendung daraus, erfolgen. Die Garantieerklärung muss insbesondere auch für Ansprüche gemäß §§ 21, 22 IO gelten.
- 6.3. Die Zahlungsverpflichtung gilt auch für den Fall, dass der LIEFERANT uns in seiner Aufforderung mitteilt, wenn ihm gegenüber unserem Kunden in Höhe des angeforderten Betrags Schadensersatzansprüche nach Paragraphen 21 und 22 Insolvenzordnung zustehen.
- 6.4. LIEFERANTEN aus dem Ausland müssen eine Bankgarantie einer österreichischen Korrespondenzbank ausstellen lassen.
- 6.5. Bei Investitionen die höher als 20.000 EUR netto sind, wird bei Teilrechnungen ein Deckungsrücklass von 10% zur Sicherstellung einbehalten. Bei der Schlussrechnung wird ein Haftrücklass von 5% einbehalten. Der Haftrücklass kann nur durch Ausstellung einer Bankgarantie ausbezahlt werden (Bei ausländischen Lieferanten über eine indirekte Bankgarantie einer österreichischen Korrespondenzbank)

7. Lieferung, Verpackung, Versand

- 7.1. Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Aufteilung in Teillieferungen genau der Bestellung von STRÖCK entsprechen.
- 7.2. Die Kosten einer Versicherung der Ware, insbesondere einer Speditionsversicherung werden von STRÖCK nicht übernommen.
- 7.3. Allen Lieferungen ist ein vollständig ausgefüllter Lieferschein mit genauen Angaben sämtlicher Bestelldaten beizufügen. Teil-, Rest und Musterlieferungen sind als solche zu kennzeichnen.
- 7.4. Die in der Bestellung angegebene Lieferadresse sowie die angegebene Lieferzeit sind bindend.
- 7.5. Vorab- bzw. Teillieferungen sowie Mehr- oder Mindermengen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von STRÖCK zulässig. Daraus resultierende Mehrkosten gehen zu Lasten des LIEFERANTEN. Eine Teillieferung liegt insbesondere auch dann vor, wenn diese ohne entsprechende Liefer- und Versandunterlagen erfolgt oder die Liefer- und Versandunterlagen falsch oder unvollständig sind oder verspätet bei STRÖCK einlangen. In einem solchen Fall lagern die Waren auf Gefahr und Kosten des LIEFERANTEN. Die Ware wird von STRÖCK auch dann nicht angenommen, wenn sie nicht den Spezifikationen in der Bestellung entspricht.
- 7.6. Die gelieferten Waren müssen handelsüblich, sachgemäß und vor Fremdeinflüssen geschützt verpackt sein. Falls Versandvorschriften oder Versandbedingungen fehlen bzw. ausnahmsweise eine Zustellung ab Lager oder ab Werk vereinbart wurde, sind die für STRÖCK vorteilhaftesten Verfrachtungs- und Zustellungsarten zu wählen.

- 7.7. Der LIEFERANT ist verpflichtet, den österreichischen und unionsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen entsprechende Warenverkehrsbescheinigungen, gegebenenfalls ordnungsgemäß ausgestellte Ursprungszeugnisse sowie sonstige Warenatteste und –Dokumente termin- und ordnungsgemäß vorzulegen.
- 7.8. Der LIEFERANT hat STRÖCK für alle aus der Nichtbefolgung der Versandvorschriften und/oder nicht ordnungsgemäßen Vorlage der vorgenannten Nachweise und Dokumente entstehenden Nachteilen vollkommen Schad- und klaglos zu halten.
- 7.9. Die für die jeweiligen Bestellungen/Leistungen üblichen und zutreffenden technischen ÖNORMEN, Deutschen Industrienormen (DIN), Europäischen Normen (EN) und andere technischen Vorschriften, insbesondere Sicherheitsvorschriften in Bezug auf die bestellte Ware/Leistung sind vom LIEFERANTEN jeweils in vollem Umfang einzuhalten. In jedem Falle ist bei Fehlen derartiger Normen bezogen auf die bestellte Ware/Leistung der aktuelle Stand und die Regeln der Technik vom LIEFERANTEN einzuhalten.
- 7.10. Der LIEFERANT verpflichtet sich bezüglich der gelieferten Waren und Verpackung zur umfassenden Einhaltung anwendbarer nationaler und unionsrechtlicher (Umwelt) Richtlinien und Verordnungen, insbesondere daher zur Einhaltung der
- REACH-Verordnung Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, EU-Chemikalienverordnung. REACH steht für **Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals**; Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien
 - und der RoHS-Richtlinie (englisch Restriction of Hazardous Substances), EU-Richtlinie 2011/65/EU, die der Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten dient. Sie regelt die Verwendung und das Inverkehrbringen von Gefahrstoffen in Elektrogeräten und elektronischen Bauelementen.
- 7.11. Im Fall der Entsorgung der Transportverpackung durch STRÖCK oder Kunden von STRÖCK verpflichtet sich der LIEFERANT zu einer entsprechenden Vergütung der Entsorgungskosten.

8. Dienstleistungen

- 8.1. Der LIEFERANT hat zur Ausführung seiner vertraglichen Leistungen jeweils geeignete Arbeitskräfte einzusetzen. Soweit Arbeitskräfte zur Entgegennahme und Weitergabe von Weisungen berufen bzw. berechtigt sind, müssen sie überdies der deutschen Sprache mächtig sein. Sind Arbeiten in Österreich durchzuführen, so verpflichtet sich der LIEFERANT die hier geltenden arbeitsrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und sonstigen Gesetze einzuhalten und leistet Gewähr dafür, dass auch alle seine Subunternehmer diese einhalten. Der LIEFERANT hat STRÖCK in diesen Angelegenheiten schad- und klaglos zu halten.
- 8.2. Der AN leistet auch Gewähr, dass sämtliche gesetzlichen und kollektivvertraglichen Rechte gegenüber der bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer von ihm eingehalten werden und deren Sozialversicherungsabgaben sowie Lohnsteuern korrekt abgeführt werden.
- 8.3. Im Falle von Arbeitskräfteüberlassungen sichert der LIEFERANT auch die Einhaltung der spezifischen Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG), insbesondere des § 10 AÜG zu. Der LIEFERANT hält STRÖCK für sämtliche allfälligen Forderungen von im Rahmen der Dienstleistung tätigen Beschäftigten schad- und klaglos.
- 8.4. Der LIEFERANT leistet weiters Gewähr dafür, dass sämtliche arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften ordnungsgemäß eingehalten werden, insbesondere auch die Regelungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG).

- 8.5. Soweit ein Anwendungsfall des LSD-BG vorliegt, sichert der AN auch die Übermittlung sämtlicher erforderlicher Unterlagen und die entsprechende Bereithaltung dieser Unterlagen lückenlos zu. Der LIEFERANT haftet auch für allfällige Schäden, insbesondere auch für Verwaltungsstrafen, die im Hinblick auf die Nichtbereitstellung von nach dem LSD-BG erforderlichen Unterlagen oder Unterentlohnung STRÖCK oder dessen verantwortliche Beauftragte bzw. Organmitglieder treffen.
- 8.6. Der LIEFERANT verpflichtet sich, STRÖCK jederzeit Auskunft über die Art der mit dem von ihm eingesetzten Personal getroffenen vertraglichen Vereinbarungen sowie den Nachweis über den sozialversicherungsrechtlichen Status und die ordnungsgemäße Abführung der Sozialversicherungsbeiträge zu geben.
- 8.7. Über Aufforderung gewährleistet der LIEFERANT, dass dem STRÖCK Belege über die ordnungsgemäße sozialversicherungsrechtliche Anmeldung und Abführung von Sozialversicherungsabgaben und Lohnsteuern binnen 7 Tagen für alle im Rahmen der Auftragsabwicklung eingesetzten Beschäftigten vorgelegt werden. Soweit die Vorlage nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt, wird pro Fall eine Vertragsstrafe (Pönale) in Höhe von 0,5% der Auftragssumme des Vertrages, bei Rahmenverträgen oder Rahmenvereinbarung der Auftragssumme des betroffenen Abrufs, fällig. Über Aufforderung wird der AN auch ein aktuelles Beitragskonto bei der Sozialversicherung ebenso wie eine entsprechende Bestätigung des Finanzamtes über die Abführung der Lohnsteuern vorlegen. Für jeden Fall der Nichtvorlage oder der nicht rechtzeitigen Vorlage gilt auch hier pro Fall eine Vertragsstrafe (Pönale) in Höhe von 0,5% der Auftragssumme des Vertrages, bei Rahmenverträgen oder Rahmenvereinbarung der Auftragssumme des betroffenen Abrufs, als vereinbart.
- 8.8. Ist eine Tätigkeit von selbstständigen Subunternehmern (insb. Ein-Mann-Unternehmer) erforderlich, so werden unverzüglich sämtliche Daten betreffend diesen Subauftragnehmern gegenüber STRÖCK offengelegt und muss eine ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers erfolgen.
- 8.9. Gelten für den Betrieb des LIEFERANTEN keine besonderen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, wie Kollektivverträge, Satzungen, Mindestlohntarife, Heimarbeitsgesamtverträge oder Heimarbeitsstarife, so sind den beteiligten Arbeitnehmern Löhne einschließlich Zulagen, eine Arbeitszeit und sonstige Arbeitsbedingungen zu gewähren, die für die einzelnen Arbeitnehmer nicht weniger günstig sind als die allgemein üblichen Bedingungen für Arbeitnehmer im gleichen Beruf oder im gleichen Gewerbe, die sich in ähnlichen Verhältnissen befinden.
- 8.10. Der LIEFERANT hat die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zu beachten. Er hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die gesetzwidrige Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer zu verhindern. Der AG kann die Einhaltung der Vorschriften des Ausländerbeschäftigungsgesetzes jederzeit überprüfen. Zu diesem Zweck hat der AN alle Unterlagen, die die Überprüfung der Arbeitsberechtigung von Arbeitnehmern ermöglichen, an der Arbeitsstelle bereitzuhalten und dem AG Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren.
- 8.11. Für den Fall der Nichteinhaltung der vorgenannten Verpflichtungen haftet der AN für sämtliche Schäden und Verwaltungsstrafen, die den AG bzw. dessen Organmitglieder oder verantwortliche Beauftragte in diesem Zusammenhang treffen.
- 8.12. Der LIEFERANT hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Personal und die von ihm beauftragten Subunternehmer sowie alle Sub- Subunternehmer usw. und Lieferanten die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer sowie des Umweltschutzes einhalten. Die vom LIEFERANTEN eingesetzten Arbeitskräfte dürfen nur jene Bereiche betreten, die ihnen von STRÖCK zugewiesen werden. Den Anordnungen der Bau- bzw. Montageaufsicht von STRÖCK ist Folge zu leisten. Die Prüf- und Warnpflichten des LIEFERANTEN werden dadurch nicht beschränkt.

- 8.13. Der LIEFERANT haftet STRÖCK für alle Schäden, die durch seine Handlungen oder seine Unterlassungen oder solche seines Personals, seiner Subunternehmer oder seiner sonstigen Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen im Zuge oder anlässlich der Lieferung oder Leistungserbringung verursacht werden, sowie für Schäden, die durch von ihm eingesetzte Materialien oder Teilen davon bewirkt werden. Der LIEFERANT haftet auch für alle ihm von STRÖCK oder anderen Unternehmen zum Einbau oder zur Verwahrung übergebenen Materialien, Bauteile oder sonstigen Gegenstände. In jedem Fall hat der LIEFERANT zu beweisen, dass ihn oder sein Personal, seine Subunternehmer oder seine sonstigen Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen kein Verschulden trifft. Dies gilt sowohl bei leichter als auch bei grober Fahrlässigkeit als auch bei Vorsatz. Der LIEFERANT ist verpflichtet, STRÖCK hinsichtlich jedes Anspruches, den ein Arbeitnehmer oder Dritter auf Grund einer im Zuge der Leistungserbringung erfolgten Schädigung gegen STRÖCK erhebt, vollständig schad- und klaglos zu halten.
- 8.14. Der LIEFERANT ist verpflichtet, auf seine Kosten eine dem Auftrag entsprechende Haftpflichtversicherung zumindest für die Dauer des gesamten Vertragsverhältnisses abzuschließen, die alle sich aus den gesetzlichen Bestimmungen sowie dem Vertragsverhältnis ergebenden Haftungsrisiken abdeckt. In den Versicherungsschutz ist auch die Haftpflicht seines Personals, seiner Subunternehmer oder seiner sonstigen Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen einzubeziehen, derer sich der Auftragnehmer bei der Erfüllung des Vertragsverhältnisses bedient.
- 8.15. Das Dokument „Hausordnung“ in der jeweils gültigen Fassung, stellt einen integrierenden Bestandteil dieser AEB dar.

9. Warenanlieferung – Anlieferbedingungen

- 9.1. Das Dokument „Ströck Anlieferbedingungen“ in der jeweils gültigen Fassung, stellt einen integrierenden Bestandteil dieser AEB dar.

10. Fristen, Liefertermine, Vertragsstrafe

- 10.1. Vereinbarte Liefertermine sind vom LIEFERANTEN pünktlich und genau einzuhalten. Die vorgeschriebene Lieferfrist wird von dem auf der Bestellung von STRÖCK aufscheinenden Datum an gerechnet. Sollte die vereinbarte Lieferfrist, aus welchen Gründen auch immer, nicht eingehalten werden können, ist STRÖCK darüber unverzüglich und rechtzeitig schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu verständigen. Der LIEFERANT hat auf eigene Kosten alle geeigneten Maßnahmen zu setzen, um Verzögerungen so gering wie möglich zu halten. Die Verantwortung des LIEFERANTEN für die rechtzeitige Vertragserfüllung wird durch diese Verständigung nicht berührt.
- 10.2. Bei Verzug des LIEFERANTEN ist STRÖCK berechtigt, nach eigener Wahl Vertragserfüllung und Ersatz des Verspätungsschadens oder bei schwerwiegenden Verzögerungen auch ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Bei Vereinbarung eines Fixgeschäftes ist STRÖCK im Falle eines Lieferverzuges jedenfalls ohne Setzung einer Nachfrist zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- 10.3. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellungen oder Montage sowie von Leistungen ist deren Bereitstellung in abnahmefähigem Zustand maßgebend.
- 10.4. STRÖCK ist berechtigt, ohne Nachweis des entstandenen Schadens für jeden angefangenen Tag des Lieferverzuges 1% des Netto-Gesamtbestellwertes, mindestens jedoch 250€/Tag, der Bestellung, als Vertragsstrafe/Pönale zu verrechnen. In Summe minimal 250€, ab 250,01 € maximal 50% des Gesamtbestellwertes Netto inkl. aller Gebühren und Nebenkosten.

- 10.5. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten und zwar auch dann, wenn eine verspätete Teillieferung von STRÖCK vorbehaltlos angenommen worden ist.
- 10.6. Bei Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin ist STRÖCK dazu berechtigt, die Annahme zu verweigern. Allfällige aus einer Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin STRÖCK entstehenden Kosten und Aufwendungen (insbesondere Lagerkosten) sind vom LIEFERANTEN zu tragen. Die Übernahme der Lieferung durch STRÖCK beinhaltet keinen Verzicht auf die Geltendmachung der aus der vorzeitigen Lieferung resultierenden Ansprüche.
- 10.7. Für den Fall von Ereignissen, welche die Belieferung von STRÖCK mit bereits bestellter Ware bzw. der Erbringung von bereits bestellter Dienstleistung wirtschaftlich sinnlos machen, und welche STRÖCK nicht verschuldet hat, ist STRÖCK nach seiner Wahl berechtigt, vom entsprechenden Vertrag zurückzutreten oder diesen für eine von ihm bestimmte Dauer hinsichtlich des Zeitpunkts der Lieferung / der Dienstleistungserbringung ruhend zu stellen. Weder der Rücktritt noch die Sistierung lösen Ansprüche des Verkäufers aus.
- 10.8. Die Covid19 Pandemie ist ein seit mittlerweile Jahren bekanntes und andauerndes Ereignis, daher kann Ströck darauf beruhende Lieferverzögerungen nicht als „höhere Gewalt“ oder „Force Majeure“ ansehen. Darunter fallen auch Lieferverzögerungen durch die Freistellung von Mitarbeitern z.B. durch Kurzarbeit. Davon ausgenommen sind durch Behörden angeordnete und verpflichtend umzusetzende Maßnahmen die zu einer Lieferverzögerung führen, die Beweislast liegt beim LIEFERANTEN.

11. Gefahrtragung, Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Eigentumsvorbehalte des LIEFERANTEN einschließlich eines verlängerten Eigentumsvorbehalts (zB.: Eigentumsvorbehalt mit Vorausabtretung) werden von STRÖCK nicht anerkannt. Sämtliche Waren gehen mit Übergabe an bzw. Übernahme durch STRÖCK in das unbeschränkte Eigentum von STRÖCK über.
- 11.2. Die Gefahrtragung richtet sich nach der Regelung der zugrunde gelegten Incoterms 2020 (vergleiche Punkt: Preise, oben)

12. Abtretungen

- 12.1. Der LIEFERANT darf seine Rechte aus diesem Vertrag ganz oder teilweise nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von STRÖCK auf Dritte übertragen oder Dritten verpfänden. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist der LIEFERANT zur Bezahlung einer Vertragsstrafe in der Höhe von 5% jedoch mindestens 1000€ der jeweils vertragswidrig abgetretenen oder verpfändeten Forderung verpflichtet. STRÖCK ist dazu berechtigt (aber nicht verpflichtet), im Falle des Verstoßes gegen diese Bestimmung, die verwirkte Vertragsstrafe vom Entgelt des LIEFERANTEN einzubehalten.

13. Dokumentation, Geheimhaltung

- 13.1. Der LIEFERANT hat den Umstand des Vertragsabschlusses und alle damit im Zusammenhang stehenden Detailinformationen vertraulich zu behandeln und darf daher insbesondere Dritten gegenüber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von STRÖCK als Referenz nennen. STRÖCK ist dazu berechtigt, jederzeit ohne Angabe von Gründen diese Zustimmung zu widerrufen. Der LIEFERANT ist für diesen Fall dazu verpflichtet, umgehend jede weitere Anführung von STRÖCK als Referenz zu unterlassen.

- 13.2. Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Entwürfe und Behelfe) oder Fertigungsmittel, die STRÖCK dem LIEFERANTEN zur Verfügung stellt, bleiben das ausschließliche Eigentum von STRÖCK. Der LIEFERANT hat die im Eigentum von STRÖCK stehenden Fertigungsmittel und Unterlagen auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu warten, instand zu halten, bei Abnutzung zu ersetzen und gegen jegliche Schäden zu versichern. Weiters dürfen Fertigungsmittel und Unterlagen von STRÖCK weder vervielfältigt noch sonst wie Dritten zugänglich gemacht werden.
- 13.3. Der LIEFERANT verpflichtet sich, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit STRÖCK bekannt werden, ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen zu verwenden. Diese Verpflichtungen sind auf allfällige Sublieferanten zu übertragen.
- 13.4. Beigestelltes Material bleibt im Eigentum von STRÖCK und darf vom LIEFERANTEN nur zur Erbringung der von STRÖCK beauftragten Leistungen verwendet werden. Im Falle der Be- und Verarbeitung dieses Materials erwirbt STRÖCK Miteigentum im Verhältnis des Wertes des zur Verfügung gestellten Materials. Erfolgt die Verarbeitung in der Weise, dass die Gegenstände des LIEFERANTEN als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass STRÖCK an der Gesamtsache bereits mit der Herstellung anteilmäßig Miteigentum erwirbt. Diese Regelungen gelten auch für Fertigungsmittel oder Unterlagen, die dem LIEFERANTEN zur Ausarbeitung von Angeboten zur Verfügung gestellt wurden. Diese sind mit der Erstellung des Angebotes vollständig zurückzustellen.

14. Gewährleistung

- 14.1. Soweit im Einzelfall keine längere Gewährleistungsfrist vereinbart wurde, gewährleistet der LIEFERANT dafür, dass die Lieferungen/Leistungen für 24 Monate nach der Übernahme (bei Waren und Leistungen die mit Gebäuden oder Grundstücken fest verbunden sind, für 36 Monate), dem vertraglich Vereinbarten, dem anerkannten Stand der Technik und den gesetzlichen Bestimmungen bzw. behördlichen Vorgaben entsprechen. Der LIEFERANT sichert für die vertragsgemäße Lieferung/Leistung Mängelfreiheit und Funktionsfähigkeit zu. Es gelten die einschlägigen gesetzlichen gewährleistungsrechtlichen Bestimmungen, soweit nicht im Folgenden oder in der Bestellung Abweichendes geregelt ist. Der Nachweis der vertragsgemäßen mängelfreien Erfüllung obliegt stets dem LIEFERANTEN. Der Gewährleistungsanspruch umfasst auch all jene Mängel, die innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist entstehen oder erstmals innerhalb der Gewährleistungsfrist auftreten. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gilt für die gesamte Gewährleistungsfrist; dem LIEFERANTEN obliegt also der Beweis, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt. Sofern anlässlich der Behebung eines Mangels Aus- und Einbaukosten sowie Nebenkosten anfallen, sind diese vom LIEFERANTEN zu tragen. Der LIEFERANT ist verpflichtet, alle während der Gewährleistungszeit auftretenden Mängel in kürzester Zeit zu beheben oder nach Wahl von STRÖCK die Lieferungen/Leistungen gegen neue Lieferungen/Leistungen auszutauschen.
- 14.2. Bei versteckten Mängeln beginnt der Lauf der Gewährleistungsfrist mit der Erkennbarkeit des jeweiligen Mangels, frühestens jedoch mit Übernahme der Lieferung/Leistung durch STRÖCK. Bei Rechtsmängeln beginnt der Lauf der Gewährleistungsfrist mit Kenntnis des Rechtsmangels durch STRÖCK. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gilt für die gesamte Gewährleistungsfrist; dem LIEFERANTEN obliegt also der Beweis, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt.

- 14.3. Gewährleistungsansprüche gelten als fristgerecht geltend gemacht, wenn das Recht aus der Gewährleistung innerhalb offener Gewährleistungsfrist gegenüber dem LIEFERANTEN zumindest außergerichtlich (schriftlich oder mündlich) geltend gemacht wurde und bei Nichterfüllung der von STRÖCK geltend gemachten Ansprüche durch den LIEFERANTEN innerhalb einer Nachfrist von zwölf Kalendermonaten nach Ablauf der Gewährleistungsfrist das jeweilige Recht aus der Gewährleistung gerichtlich geltend gemacht wurde. Das Recht von STRÖCK, Mängel einrede weise zeitlich unbegrenzt geltend zu machen, bleibt davon unberührt.
- 14.4. Die Gewährleistungspflicht des LIEFERANTEN betrifft alle von ihm gelieferten Waren, auch wenn diese oder Teile von diesen nicht vom LIEFERANTEN hergestellt wurden. Der LIEFERANT haftet dabei uneingeschränkt für alle Vorlieferanten und Zulieferer. Diese gelten als Erfüllungsgehilfen des LIEFERANTEN.
- 14.5. Nach Mängelbehebung und nach jedem Behebungsversuch durch den LIEFERANTEN beginnt die genannte Frist von neuem zu laufen. Die Gewährleistungsfrist wird durch jede schriftliche Mängelrüge unterbrochen.
- 14.6. Ist eine Ware mangelhaft, so kann STRÖCK - selbst bei geringfügigen Mängeln - nach eigener Wahl ohne Einhaltung einer bestimmten Reihung sofort Ersatzlieferung oder Nachbesserung oder Preisminderung sowie Schadenersatz bzw. Wandlung (sofern es sich nicht um bloß geringfügige Mängel handelt) anstelle von Verbesserung fordern. Kommt der LIEFERANT dem Verlangen von STRÖCK auf Erfüllung seiner gewährleistungsrechtlichen (oder schadenersatzrechtlichen) Pflichten (soweit diese auf Ersatzlieferung oder Verbesserung gerichtet sind) nicht ohne Verzug nach, ist STRÖCK dazu berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen (nur zu gewährenden, nicht aber gegenüber dem LIEFERANTEN im Einzelfall zu setzenden) Frist, die Mängel und/oder Schäden auf Kosten des LIEFERANTEN beheben zu lassen. In jedem Fall hat der LIEFERANT STRÖCK alle Schäden, Kosten, direkte und indirekte Verluste und Aufwendungen aus und im Zusammenhang mit einer mangelhaften bzw. vertragswidrigen Leistungserfüllung, insbesondere der Behebung von Mängeln und deren Folgeschäden (dabei etwa auch Umbaukosten, Stillstandzeiten, Produktionsausfall, Untersuchungskosten) resultierenden Kosten und Aufwendungen vollständig zu ersetzen und STRÖCK hinsichtlich aller damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche und Forderungen Dritter vollständig schad- und klaglos zu halten.
- 14.7. Der LIEFERANT verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Pflicht zur Mängelrüge gemäß §§ 377 f UGB wird hiermit ausdrücklich abbedungen. Eine Mängelrüge kann in diesem Sinne jederzeit bis zum Ende der Gewährleistungsfrist erfolgen.
- 14.8. Vereinbart wird, dass STRÖCK Rückgriffsansprüche gem. § 933b ABGB gegen den LIEFERANTEN auch dann zustehen, wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist. In jedem Fall verzichtet der LIEFERANT auf den Einwand der Verfristung oder Verjährung von Rückgriffsansprüchen iSd § 933 b Abs. 2 ABGB und wird diese Bestimmung zwischen den Vertragsteilen ausdrücklich abbedungen.
- 14.9. Empfangsquittungen der Warenannahme von STRÖCK gelten nicht als Bestätigung der Mangelfreiheit bzw. als endgültige Übernahme der gelieferten Ware. Die Übernahme der Ware sowie die Prüfung auf Menge und Zustand und eventuell sichtbare Mängel erfolgt binnen angemessener Frist nach Wareneingang, wobei ein Zeitraum von mindestens 6 Wochen jedenfalls als angemessen gilt. Aus der unterlassenen Prüfung der Ware durch STRÖCK kann der LIEFERANT jedoch keine Rechtsfolgen ableiten und ist STRÖCK zu solchen Überprüfungen nicht verpflichtet.

- 14.10. In dringenden Fällen, bei Gefahr in Verzug, bei Ablehnung von Verbesserung und/oder Nachlieferung ist STRÖCK berechtigt, die Mängel - unbeschadet der weiteren Haftung des LIEFERANTEN - auf Kosten des LIEFERANTEN beseitigen zu lassen.
- 14.11. Beruht ein Mangel auf einem Umstand, den der LIEFERANT zu vertreten hat, oder fehlt der gelieferten Ware eine zugesicherte Eigenschaft, so haftet der LIEFERANT auch für Folgeschäden, die sich aus der Verwendung seiner Ware oder seines Werkes ergeben. Der LIEFERANT wird STRÖCK von daraus resultierenden Ansprüchen Dritter umfassend freistellen.

15. Schadenersatz und Produkthaftung

- 15.1. Der LIEFERANT verpflichtet sich, STRÖCK im Falle einer Inanspruchnahme nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes (PHG) verschuldensunabhängig völlig klag- und schadlos zu halten, soweit die Fehlerhaftigkeit der Ware dem LIEFERANTEN oder einem allfälligen Sublieferanten oder Zulieferer des LIEFERANTEN zuzuordnen ist.
- 15.2. Der LIEFERANT ist verpflichtet, STRÖCK auf etwaige Verwendungsbeschränkungen für die gelieferte Ware vorab schriftlich hinzuweisen. Gleiches gilt bezüglich etwaiger Deklarationspflichten für Produkte, die unter Verwendung der gelieferten Ware hergestellt werden.
- 15.3. Der LIEFERANT garantiert STRÖCK verschuldensunabhängig die Eignung und Verwendbarkeit der gelieferten Ware für dessen Verwendungszweck gemäß Bestellung, über den er sich im Zweifel bei der im Auftrag angegebenen Kontaktperson zu informieren hat. Insbesondere sichert der LIEFERANT STRÖCK zu, dass die gelieferte Ware frei von Fremdkörpern wie beispielweise Steinen, Glas, Plexiglas, Kunststoff, Metall, Fäden, Haaren, Papier etc. ist, den einschlägigen europäischen und nationalen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung entspricht und verkehrsfähig ist. Zu den einschlägigen Bestimmungen zählt insbesondere das österreichische Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) sowie die Einhaltung der Vorgaben nach den Aspekten von Food Defense und der EU-REACH-Bestimmungen.
- 15.4. Der LIEFERANT verpflichtet sich ferner dazu, STRÖCK jeweils ungesäumt, längstens aber innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der jeweiligen Anfrage, alle Angaben zur Verfügung zu stellen, die für die Lieferung einer fehlerfreien Ware zweckdienlich sind (Warnhinweise, Zulassungsvorschriften, etc.). Auf die Dauer von 12 Jahren nach der jeweiligen Lieferung an STRÖCK hat der LIEFERANT an STRÖCK innert der genannten Frist von zwei Wochen den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferanten der Waren zu benennen, alle zur Abwehr von Ersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz erforderlichen Informationen zu liefern und dazu dienliche Beweismittel auf eigene Kosten an STRÖCK zur Verfügung zu stellen. Sollten dem LIEFERANTEN nachträglich Umstände bekannt werden, die einen Produktfehler im Sinne des PHG begründen könnten, so verpflichtet sich der LIEFERANT schon jetzt, STRÖCK Wahrnehmungen dieser Art unverzüglich mitzuteilen. Einschränkungen jeglicher Art der für den LIEFERANTEN aus dem PHG resultierenden Verpflichtungen sowie Einschränkungen jeglicher Art der STRÖCK nach diesem Gesetz oder anderer Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche werden nicht anerkannt.
- 15.5. Darüber hinaus steht STRÖCK gegen den LIEFERANTEN ein Anspruch auf Ersatz jedes STRÖCK durch Verschulden des LIEFERANTEN entstandenen Schadens, einschließlich des entgangenen Gewinns zu. STRÖCK steht es im Rahmen des Schadenersatzrechtes nach eigener Wahl frei, vom LIEFERANTEN Geldersatz oder Verbesserung oder Austausch zu verlangen.

- 15.6. Der LIEFERANT hat STRÖCK hinsichtlich aller Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche Dritter jeweils vollständig schad- und klaglos zu halten und auch sämtliche Kosten zu ersetzen, die STRÖCK aus der Abwehr einer Inanspruchnahme auf dieser Grundlage erwachsen. Dies gilt auch für allfällige im Zusammenhang mit der gelieferten Ware entstehenden patent-, urheberrechtliche- und markenrechtliche Streitigkeiten. Der LIEFERANT hat STRÖCK auf eigene Kosten bei der Abwehr von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen oder sonstigen Ansprüchen Dritter gegen STRÖCK (aus und im Zusammenhang mit der Lieferung/Leistung des LIEFERANTEN) jeweils bestmöglich zu unterstützen, insbesondere STRÖCK auf eigene Kosten alle erforderlichen Informationen zur Abwehr unberechtigter Ansprüche zu liefern und STRÖCK auf eigene Kosten im Falle eines Rechtsstreites mit einem Dritten auch gerichtlich (durch Beitritt als Nebenintervenient auf Seiten von STRÖCK) zu unterstützen.

16. Dokumentenreihenfolge

- 16.1. Bei Widersprüchen der Dokumente gilt folgende Reihung absteigend vom unwesentlichsten bis zum bedeutendsten als vereinbart. Jedes Dokument ist gesondert zu betrachten, auch wenn dieses in einer E-Mail zusammengefasst wurde z.B. bei einer Bestellung mit erwähntem / oder angehängtem Angebot des Lieferanten, wird das Angebot und die Bestellung als Einzeldokumente angesehen und nach untenstehender Liste bewertet.
- a.) Gesetzliche Bestimmungen
 - b.) Angebote des Lieferanten
 - c.) Auftragsbestätigungen
 - d.) AEB
 - e.) Sonstige Korrespondenzen
 - f.) Bestellungen mit Bezug auf einen Rahmenvertrag
 - g.) Rahmenverträge und sonstige Kontrakte
 - h.) Bestellungen ohne Bezug auf einen Rahmenvertrag

17. Maßnahmen gegen Korruption und Wettbewerbsbeschränkungen sowie Lohn- und Sozialdumping

- 17.1. Der LIEFERANT verpflichtet sich,
- alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen und insbesondere alle hierzu notwendigen organisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen, damit er und sämtliche für ihn tätigen Personen im geschäftlichen Verkehr mit STRÖCK a) alle strafrechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Korruption, insbesondere auch die Bestimmungen der §§ 168b, 153, 153a, 304 bis 307b, 308 und 146 bis 148a StGB sowie der §§ 10 bis 12 UWG striktest einhalten; b) für den STRÖCK tätigen Personen keine Zuwendungen oder andere Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, keine Zuwendungen oder andere Vorteile von solchen Personen fordern, sich versprechen lassen oder annehmen und nicht auf sonstige Weise danach trachten, solche Personen zu beeinflussen; c) Dritte nicht zu in a) und b) umschriebenen Handlungen bestimmen bzw sonst zu deren Ausführung beitragen;
 - nicht gegen kartellrechtliche oder andere Vorschriften, die dem Schutz des unbeschränkten Wettbewerbs dienen, insbesondere durch Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, durch verbotene Preisempfehlungen oder durch Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder die Nichtabgabe von Angeboten, über die Aufrechnung von Ausfallentschädigungen sowie über Gewinnbeteiligung und Abgabe an andere Bewerber, zu verstoßen;
 - alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Lohn- und Sozialdumping zu ergreifen und insbesondere alle hierzu notwendigen organisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen;

- allen seinen Subunternehmern die oben umschriebenen Pflichten zu überbinden sowie vom Vertrag mit einem Subunternehmer mit sofortiger Wirkung zurückzutreten bzw einen solchen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen, wenn erwiesen ist oder doch ein begründeter Verdacht besteht, dass der Subunternehmer eine im Vorangehenden umschriebene Handlung begangen hat.

18. Datenschutz und Auftragsverarbeitung

- 18.1. Werden im Rahmen der Leistungserbringung von STRÖCK Daten an den LIEFERANTEN übermittelt oder vom LIEFERANTEN ermittelt, und liegt für die Verarbeitung durch den LIEFERANTEN ein Rechtsgrund gemäß Art. 6 DSGVO vor, ist der LIEFERANT für die Verarbeitung der Daten verantwortlich. Der LIEFERANT verpflichtet sich in diesem Fall, alle datenschutzrechtlichen Verpflichtungen als Verantwortlicher (Art. 4 Z 7 DSGVO) – insbesondere auch gegenüber den Betroffenen – wahrzunehmen.
- 18.2. Werden dem LIEFERANTEN zur Durchführung des Auftrags personenbezogene Daten überlassen oder im Rahmen des Auftrags solche personenbezogenen Daten ermittelt und liegt kein Rechtsgrund für eine eigenverantwortliche Datenverarbeitung durch den LIEFERANTEN vor, so ist der LIEFERANT in Ansehung dieser Daten Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Z 8 DSGVO und der Vertrag Auftragsverarbeitervereinbarung im Sinne des Art. 28 DSGVO. In diesem Fall gelten folgende Bestimmungen:
- 18.3. Der LIEFERANT sichert STRÖCK ausdrücklich zu, dass er ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne der Art. 32ff DSGVO getroffen hat, um zu verhindern, dass Daten nicht ordnungsgemäß verwendet oder unbefugten Dritten zugänglich werden.
- 18.4. Der LIEFERANT darf ein anderes Unternehmen nur dann mit der Durchführung von Datenverarbeitungen oder -ermittlungen betrauen, wenn dem STRÖCK vorher schriftlich zugestimmt hat. In jedem Fall ist dafür der Abschluss eines Vertrags im Sinne des Art. 28 DSGVO mit dem anderen Unternehmen Voraussetzung. In diesem Vertrag ist festzulegen, dass das andere Unternehmen die gleichen Verpflichtungen übernimmt, wie sie den LIEFERANTEN aufgrund des Vertrags mit STRÖCK treffen.
- 18.5. Der AN schafft die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür, dass STRÖCK seine Verpflichtungen nach der DSGVO dem Betroffenen gegenüber innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann, und erteilt diesem alle dafür notwendigen Informationen. Der LIEFERANT hat STRÖCK überdies unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Daten im Sinne der Art. 33 und 34 DSGVO unrechtmäßig verwendet wurden.
- 18.6. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der LIEFERANT STRÖCK alle Verarbeitungsergebnisse und alle Daten enthaltenden Unterlagen zu übergeben bzw in dessen Auftrag für ihn weiterhin gegen unbefugte Einsichtnahme gesichert aufzubewahren oder auftragsgemäß zu vernichten, sofern dem standesrechtliche Aufbewahrungspflichten des ANs nicht entgegenstehen.
- 18.7. STRÖCK ist berechtigt, in Ansehung der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten jederzeit in die Datenverarbeitungseinrichtungen des LIEFERANTEN Einsicht zu nehmen bzw diese zu kontrollieren; der LIEFERANT sichert ihm zu, ihm alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Überwachung der Einhaltung der in dieser Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen des LIEFERANTEN notwendig sind.

19. Schriftform

- 19.1. Änderungen und Ergänzungen dieser AEB und der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Abweichungen von dem Erfordernis der Schriftform.

20. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 20.1. Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten, insbesondere über das Zustandekommen des Vertrages oder die sich aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Ansprüche, gilt je nach Wertzuständigkeit das Bezirksgericht für Handelssachen Wien oder das Handelsgericht Wien als vereinbart. STRÖCK hat aber das Recht, den LIEFERANTEN auch an jedem anderen gesetzlich zuständigen Gericht zu klagen. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss solcher Rechtsnormen, die auf das Recht anderer Staaten verweisen, als vereinbart. Die Anwendung der Regeln über den internationalen Warenkauf – UN Kaufrecht – wird ausdrücklich ausgeschlossen.